

SLUB Dresden

zell1

**Hist.
Sax.K.
17
–1,21**

m059 | MAG

SSan GOTTes Gnaden, Friedrich Augustus,

König in Pohlen, &c. Herzog zu Sachsen/
Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, &c.
Chur-Fürst, &c.

Liebe getreue, Wir haben zeithero zum öff-
tern mit sonderbahren Missfallen wahrgenommen, was gestalt die
Beförderung Unsers Cammer-Interesse, insonderheit die Ein-
bringung Unserer Renten dadurch nicht wenig gehindert wor-
den, daß die Censiten und Unterthanen mehrentheils auff Ver-
hezung Gewinnichtiger Advocaten und Procuratoren, durch
ergriffene mutwillige Appellationes sich auffzuhalten, oder ihrer
schuldigen præstationen sich gänzlich zu entziehen gesuchet, auch
wohl gar die Beambte, wenn dieselbe die aus Unserer Cammer
causa cognita ergangene wohlbedächtige Verordnungen ihren
Pflichten nach exeqviret, vor Unserm Ober-Hoff-Gericht, mit
Verschweigung derer wahren Umstände, und öfters in Kleinig-
keiten, Rechtlich zu belangen sich unterstanden, dadurch sie sich
zwar eine Zeitslang gefristet, dabey aber ihnen selbst unnöthige
Unkosten verursachet, deren sie überhoben seyn, und anfänglich ih-
re Ambts-Gefälle mit solchem Gelde abführen können, wozu sie
hernachmals durch langwirige Processe umb so viel unvermo-
gender worden:

Nachdem aber Unsere in GOTT ruhende Durchlauchtigste
Vorfahren, insonderheit weyland Herr Christian der An-
dere etc. ferner Herr Johann George der Andere, etc.
benderseits Chur-Fürsten zu Sachsen etc. loblicher Gedäch-
nises, untern datis den 9. April. Anno 1609. und 7. Sept. Anno
1657. iederzeit die Berg-Jagd-und Dero eigene Sachen als ein son-
derliches Reservat der cognition aller und ieder Juristen-Colle-
giorum eximiret und ausgezogen, und denenjenigen alleine, so
Sie hierzu insonderheit an ihre statt bestellet, nehmlich denen
Cammer-und Berg-Raths-Collegiis privativè gnädigst unter-
geben und aufgetragen haben, in denen übrigen Cammer-Sa-
chen aber die Beambte nur alleine in dem Fall vor Unser Ober-
Hoff-Gericht gezogen werden können, wenn selbige iemand Recht
ver-

21

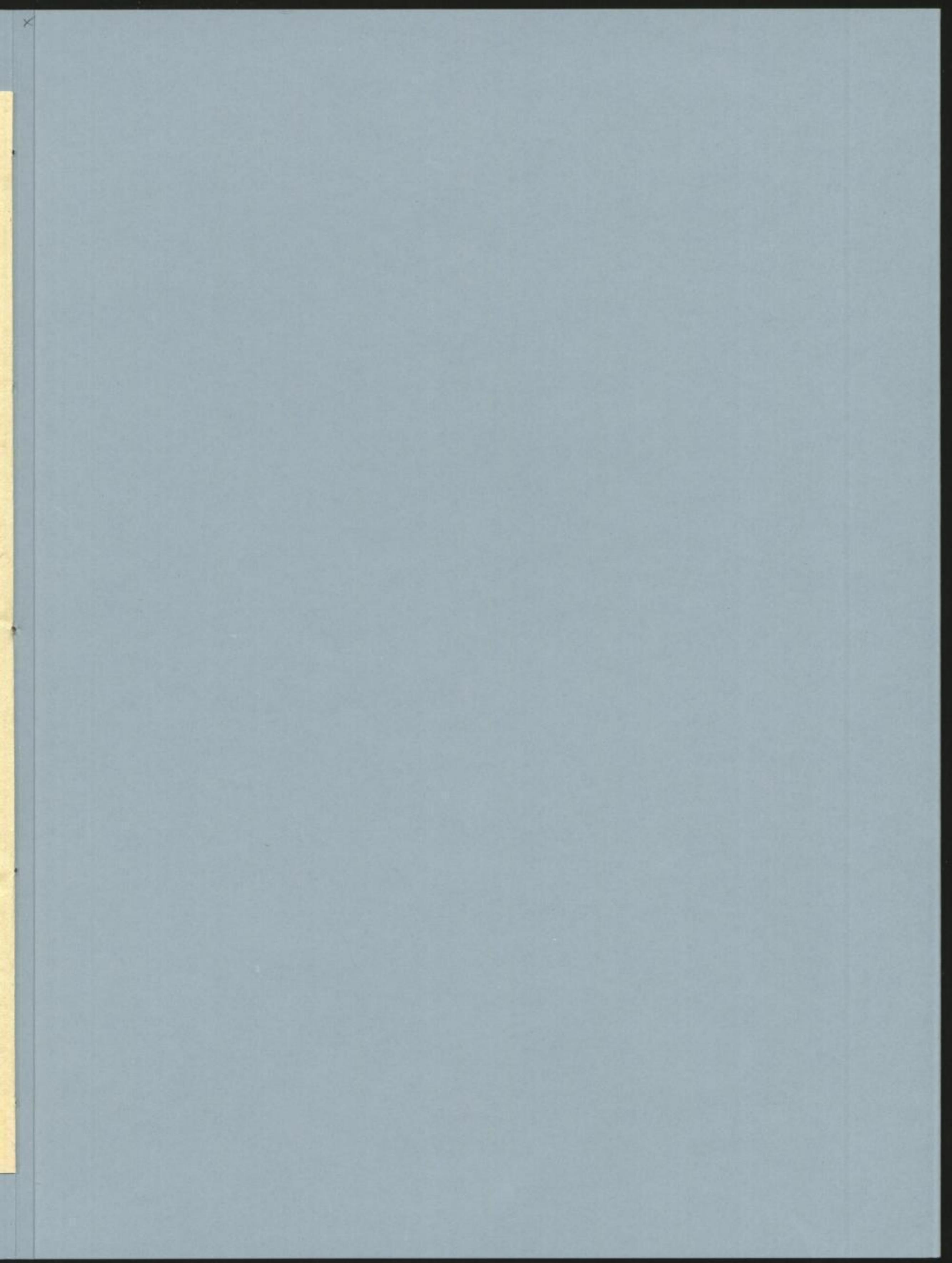
verweigert oder dasselbe gefährlich verzogen, und Kläger solches endlich erhalten, oder sonst bescheinigt, von welcher heilsamlichen Verfassung, wie solche zum Theil durch öffentlichen Druck kund gemacht, und durch vielfältige Rescripta wiederhohlet worden, abzugehen. Wir keinesweges gemeinet sind;

Als ist hiermit Unser Begehren, ihr wollet, daferne hinführro in Berg-Jagd- und Forst-Sachen iemand euch Rechtlich zu belangen oder von Unseren Verordnungen zu appelliren sich unternehmen sollte, euch nicht gestellen, sondern solches und zwar die nur bemelte Berg-Jagd- und Forst-Sachen alleine in Unser respective Cammer- und Berg-Raths-Collegium, bey Bermeidung willkürlicher Straße, nebst denen Actis, berichten, und von dar aus Unsere Verordnung erwarten, auch bis zu deren Erfolg euch aller Attentaten enthalten, was aber die übrigen Cammer- und Renth-Sachen anbelanget, gleichwie es bey der Ober-Hoff-Gerichts-Ordnung und dem daselbst befindlichen restrin-girten einzigen Fall sein Bewenden hat, und in selbigen Sachen ebenfalls bey Unserm Cammer-Raths-Collegio niemand die Ju-stiz denegiret, sondern iedermann mit seiner Nothdurft daselbst oder vor angeordneten Commissionen gnugsam gehöret, und bedürffenden Falls Rechtliches Erkäntniss eingehohlet werden wird;

Also habt ihr auch eures Orts bey Expedirung Unserer Verordnungen insgesamt niemand wider Recht zu graviren, und auf die Conservation Unserer Unterthanen, nach Innhalt euerer Bestellungen, zu sehen, mit der Verwarnung, daß daferne sich hervor thun würde, daß iemanden auff einerley Weise Unrecht und zu viel geschehen, wir auff solchen Fall dem gravirten Theil nicht alleine zu restitution derer hierdurch verursachten Schäden und Unkosten verhelfsen, sondern auch ieden Beamten, so disfalls gnugsam überführt, nicht weniger denjenigen Advocaten, so die Unterthanen zu eigener Wiederspenstigkeit verhetzet, nach Beschaffenheit der Sachen Umstände, nachdrücklich bestraffen werden, und habet ihr auch übrigens, was Wir dieserwegen an Unsere Landes-Regierung und an die Ober- und Hoff-Gerichte zu Leipzig und Wittenberg allergnädigst rescribiret, zu euerer Nachricht zu empfangen;

Wornach ihr euch eures Orts gehorsamst zu achten, und geschikt daran Unser Wille und Meynung. Datum Dresden, am 28. Maij, Anno 1705.

*da
das Erzug-Prinzip.*



SLUB DRESDEN



3 1014506